

1. EINFÜHRUNG / ZEITPLAN

Hintergrund der vorliegenden Policy sowie das Ziel der Valuetainment AG (im Folgenden die „**Registry**“ genannt) ist die ordnungsgemäße, faire und technisch strukturierte Vergabe von Domainnamen unterhalb der Top-Level Domain **.VOTING** (im Folgenden die „**Domain(s)**“ oder „**.VOTING Domain(s)**“ genannt) an natürliche sowie juristische Personen (nachfolgend die „**Bewerber**“ oder auch die „**Registranten**“ genannt), die unter Beachtung der vorliegenden Policy sowie der weitergehenden Vertragsbestandteile vergeben werden.

Bei den weitergehenden Vertragsbestandteilen handelt es sich um das/die

- **[1] .VOTING Eligibility Policy**
- **[2] .VOTING Domain Name Registration Policy;**
- **[3] .VOTING ACCEPTABLE USE POLICY;**
- **[4] .VOTING Rapid Takedown Policy;**
- **[5] .VOTING Whois-Policy;**
- **[6] den Regelungen der ICANN zu Streitbeilegungsverfahren u.a. URS und UDRP;**
- **[7] Geschäftsbedingungen, Preislisten und sonstige Vertragsbestandteile über weitergehende Dienstleistungen der Registrare.**

Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die Bewerbung um Registrierung einer bestimmten Domain noch nicht zwingend die tatsächliche Registrierung der gewünschten Domain zur Folge hat. Vertragliche Rechte und Pflichten kommen erst mit der tatsächlichen Registrierung zustande.

Die nachfolgend beschriebenen Launch-Phasen regeln, zu welchen Zeitpunkten sich bestimmte Bewerbergruppen um die Registrierung einer .VOTING Domain bewerben können und welche Nachweise ggf. hierzu erforderlich sind. Der zeitliche Ablauf der einzelnen Phasen kann sich ggf. noch ändern, so dass maßgeblich immer der jeweils aktuelle Phased Roll-out Plan ist, der unter nic.voting zur Verfügung steht.

PHASE 1: SUNRISE (15.04.2014 / 10:00 UTC - 16.05.2014 / 24:00 UTC)

Diese Phase richtet sich an die Inhaber von Kennzeichenrechten, die sich gemäß der nachfolgenden Bestimmungen um eine mit ihren geschützten Zeichen identische .VOTING Domain bewerben können, sofern die gewünschte .VOTING Domain nicht von der Registry reserviert wurde. Bewerbungen können über Registrare abgegeben werden. Eine Übersicht der Registrare können Bewerber, die sich während der Sunrise-Phase um eine Domain bewerben möchten, auf der Webseite der Registry unter nic.voting einsehen.

Kennzeichenrechte, auf deren Grundlage die Registrierung einer bestimmten Domain beantragt wird, sind vor der tatsächlichen Registrierung zu validieren. Bewerber müssen Marken und sonstige Rechte vorab beim sog. Trademark Clearinghouse (nachfolgend auch „**TMCH**“ genannt) validieren lassen. Das TMCH ist ein von der Registry unabhängiger Dienst. Zur Validierung dort sind Wortmarken und Bildmarken, die über einen vorherrschenden und klar erkennbaren Textbestandteil verfügen, zugelassen. Die Richtlinien zur Validierung beim TMCH können unter <http://trademark-clearinghouse.com/> eingesehen werden.

.VOTING Phased Roll-out Policy

Zusätzlich müssen Bewerber den Anforderungen der .VOTING Eligibility Policy entsprechen.

Die Domains werden nach dem "first come, first served" Prinzip vergeben.

.VOTING Sunrise Dispute Resolution Policy: Domains, die innerhalb der Sunrise-Phase registriert wurden, können Gegenstand von Beschwerdeverfahren nach der **.VOTING Sunrise Dispute Resolution Policy (nachfolgend auch „SDRP“ genannt)** sein. Einzelheiten sind der genannten Policy zu entnehmen.

Sonstige Rechtsschutzmechanismen der .VOTING Policies und/oder sonstige Streitschlichtungsverfahren bleiben hiervon unberührt.

PHASE 2: LANDRUSH (27.05.2014 / 10:00 UTC - 08.07.2014 / 24:00 UTC)

Die Landrush-Phase steht allen offen, die sich für eine .VOTING Domain interessieren. Eine Validierung beim TMCH ist nicht erforderlich. Bewerbungen werden für Domains angenommen, die noch nicht im Verlauf der vorhergehenden Phase registriert worden sind bzw. durch die Registry geblockt bzw. gesperrt wurde.

Zusätzlich müssen Bewerber den Anforderungen der .VOTING Eligibility Policy entsprechen.

Bei mehreren erfolgreichen Bewerbungen wird die Registry die betroffene Domain im Wege einer Auktion vergeben. Die Auktionsbedingungen wird die Registry frühzeitig bekanntgeben.

PHASE 3: ALLGEMEINE VERFÜGBARKEIT (AB 22.07.2014 / 15:00 UTC)

.VOTING Domains stehen ab diesem Zeitpunkt der Öffentlichkeit zur Verfügung und können gemäß der **.VOTING Policies** registriert werden.

Die Registrierung von Domains erfolgt ab diesem Zeitpunkt auf der Grundlage des „first come, first served“ Prinzips, sofern die gewünschten Domains nicht seitens der Registry von einer Registrierung ausgenommen worden sind bzw. nicht bereits in den vorgehenden Phasen registriert wurden.

2. ALLGEMEINE REGELUNGEN

Bewerbungen, die während der unterschiedlichen Phasen eingereicht werden, müssen insbesondere die Anforderungen der **.VOTING Eligibility Policy** und der **.VOTING Domain Name Registration Policy** sowie **der .VOTING Policies insgesamt** erfüllen, insofern die vorliegende Policy keine abweichenden Regelungen trifft. Die dort getroffenen Regelungen zur Schreibweise von .VOTING Domains sowie zu Fragen zur Identität zwischen Domain und vorrangigen Rechten gelten im Rahmen dieser Policy entsprechend.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Bewerbungen, die bei der Registry während der vorab genannten Phasen eingereicht werden.

3. PARTEIEN DER BEWERBUNG / ABLAUF DER BEWERBUNG / KOSTEN

Bewerbungen sind in allen Phasen über einen Registrar, der als Stellvertreter des Bewerbers fungiert, an die Registry zu übermitteln. Eine Übersicht der Registrare können Registranten, die sich um die Registrierung einer .VOTING Domain bewerben wollen, auf der Webseite der Registry unter nic.voting einsehen.

Allein der vom Bewerber ausgewählte Registrar bleibt im Falle einer erfolgreichen Bewerbung während der gesamten Vertragslaufzeit des Domainvertrages Ansprechpartner für alle vertraglichen Fragen des Registranten. Gegenüber der Registry handeln die Registrare also namens und im Auftrag des jeweiligen Registranten.

Die vom Bewerber im Rahmen der jeweiligen Phasen zu tragenden Gebühren können auf den Webseiten der jeweiligen Registrare eingesehen werden.

4. TRADEMARK CLAIMS SERVICE

Die Registry ist dazu verpflichtet, für einen bestimmten Zeitraum den sog. Trademark Claims Service zu unterstützen. Dies bedeutet, dass Registranten, die versuchen, eine mit einem im Trademark Clearinghouse hinterlegten Kennzeichen identische Domain zu registrieren, einen automatisierten Hinweis erhalten.

Dieser Hinweis enthält nähere Angaben zum betroffenen Kennzeichen, zu den Waren- und Dienstleistungsklassen, die das Kennzeichen schützt sowie zum räumlichen Schutzbereich des Kennzeichens.

Die Registrierung der betroffenen Domain kann erst dann vorgenommen werden, wenn der Registrant auf den Erhalt des Hinweises hin ausdrücklich bestätigt, dass die von ihm gewünschte Domain keine Kennzeichenrechte verletzt.

Der Registrant wird weiterhin darauf hingewiesen, dass auch der Inhaber des betroffenen Kennzeichenrechts über die Registrierung informiert wird.

5. RECHTE DER REGISTRY

Die Registry ist berechtigt, eine Bewerbung jederzeit abzulehnen, wenn:

- die Bewerbung offensichtlich nicht den Anforderungen der vorliegenden Policy genügt; oder
- die Domain, auf welche sich eine Bewerbung bezieht, bereits registriert oder reserviert ist. Insofern ist die Registry berechtigt, bestimmte Domains von einer Registrierung auszunehmen, vgl. Ziffer 2 der **.VOTING Domain Name Registration Policy**; oder
- dies erforderlich ist, um die Integrität und die Stabilität des Registry Systems und/oder um den Betrieb und/oder die Verwaltung der VOTING Domains zu schützen; oder
- dies erforderlich ist, um ein rechtmäßiges Handeln der Registry zu gewährleisten und/oder Bestimmungen der ICANN zu folgen und/oder um die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zu befolgen; oder

.VOTING Phased Roll-out Policy

- um eine Haftung der Registry, der mit ihr verbundenen Unternehmen, Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und/oder Subunternehmern zu vermeiden.

6. REGISTRIERUNG VON DOMAINS

Domains werden nach Abschluss der jeweiligen Phasen registriert, wenn:

- die Registry eine Bewerbung erhält, welche die weiteren Voraussetzungen der .VOTING Policies erfüllt; und
- der Bewerber die bis zum Zeitpunkt der Registrierung fälligen Gebühren vollständig gezahlt hat; und
- soweit in einer Phase erforderlich, der Bewerber auf einen Hinweis des TMCH ausdrücklich bestätigt, dass die von ihm gewünschte Domain keine Kennzeichenrechte verletzt.

7. INHALT DER BEWERBUNG

Der Bewerber ist bei der Übermittlung seiner Bewerbung an die Registry über einen Registrar verpflichtet, die nachfolgenden Angaben zu übermitteln:

- den vollständigen Namen des Bewerbers und soweit zutreffend den Namen des Unternehmens, zu dessen Gunsten die Domain beantragt wird (wenn der Bewerber ein Unternehmen angibt, so wird fortan das Unternehmen als Bewerber angesehen); und
- eine vollständige Postanschrift; und
- eine E-Mail-Adresse; und
- eine Telefonnummer, unter der der Bewerber zu erreichen ist; und
- die Domain, um dessen Registrierung sich beworben wird; und
- soweit erforderlich, die vom TMCH erstellte SMD-Datei; sowie
- die in der .voting Domain Name Registration Policy genannten Daten.

8. ÜBERMITTLUNG DER BEWERBUNG / PFLICHTEN

Mit der vollständigen Übermittlung der Bewerbung sichert der jeweilige Bewerber gegenüber der Registry bzw. über den jeweiligen Registrar zu, dass die im Rahmen der Bewerbung getätigten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Mit der Bewerbung für eine bestimmte Domain versichert der Bewerber ausdrücklich, dass die von ihm gewünschte Domain weder Rechte Dritter verletzt noch gegen allgemeines Gesetz, Verordnungen oder gegen die .VOTING Policies verstößt.

9. SUNRISE-PHASE

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Bewerbungen, die während der Sunrise Phase bei der Registry über die dazu berechtigten Registrare eingereicht werden. Weiterhin müssen diese Bewerbungen auch den weiteren Voraussetzungen der .VOTING Policies genügen.

ALLGEMEINES

Während der Sunrise-Phase werden Bewerbungen für Domains entgegengenommen, die identisch zu TMCH-validierten Marken sind. Liegen für eine Domain mehrere Bewerbungen vor, so wird die Registry zwischen den jeweiligen Bewerbern eine Auktion durchführen.

Die Domains werden nach dem "first come, first served" Prinzip vergeben.

Die weiteren Einzelheiten werden nachfolgend beschrieben.

VALIDIERUNG EINER MARKE BEIM TMCH

Bewerber, die ihre Marke beim TMCH erfolgreich validiert haben, sind verpflichtet, dem Registrar die entsprechende SMD-Datei („**Signed Mark Data**“) zu übermitteln, anhand derer die erfolgreiche Validierung beim TMCH nachgeprüft werden kann. Die derzeit maßgeblichen Validierungsrichtlinien (März 2013) des TMCH können unter:

<http://www.trademark-clearinghouse.com/>

eingesehen werden. Allein Bewerber sind für die Durchführung der Validierung beim TMCH verantwortlich. Die Registry schuldet keine diesbezügliche Beratung.

IDENTITÄT ZWISCHEN DOMAIN UND MARKE

Die im Rahmen der Sunrise-Phase notwendige Identität zwischen Marke und Domain richtet sich nach den Voraussetzungen des TMCH („Identical Match“), die nachfolgend kurz dargestellt werden sollen und unter <http://www.trademark-clearinghouse.com> jederzeit eingesehen werden können.

Die im Rahmen der Sunrise-Phase notwendige Identität zwischen Marke und Domain richtet sich nach den Voraussetzungen des TMCH („Identical Match“), die nachfolgend kurz dargestellt werden sollen und unter <http://www.trademark-clearinghouse.com> jederzeit eingesehen werden können.

Eine Bewerbung während der Sunrise-Phase wird erfolgreich sein, wenn die beantragte .VOTING Domain dem vom TMCH validierten und dort hinterlegten Kennzeichen entspricht und der Bewerber die Voraussetzungen der **.VOTING Eligibility Policy** erfüllt.

10. LANDRUSH-PHASE

Innerhalb der Landrush-Phase sind Bewerbungen für Domains ohne den Nachweis von vorrangigen Rechten möglich und zulässig, so dass die Landrush-Phase allen Bewerbern offen steht.

Domains, die bereits während der vorgehenden Phasen registriert worden sind sowie Domains, welche von der Registry geblockt bzw. gesperrt worden sind, stehen nicht mehr zur Verfügung. In diesen Fällen wird eine Bewerbung durch die Registry zurückgewiesen.

Liegen für eine Domain mehrere Bewerbungen vor, so wird die Registry zwischen den jeweiligen Bewerbern eine Auktion durchführen.

Liegt für eine Domain nur eine Bewerbung vor, so wird dieser Domainname zugunsten des Bewerbers registriert.

11. ALLGEMEINE VERFÜGBARKEIT

Die letzte Phase beschreibt die allgemeine Verfügbarkeit der verbliebenen Domains, die nicht während der vorhergehenden Phasen bereits registriert worden sind.

Ab diesem Zeitpunkt werden die Domains ausschließlich auf der Grundlage der allgemeinen .VOTING Policies auf „first come, first served“ Basis registriert. Innerhalb der ersten 90 Tage ab Beginn der allgemeinen Verfügbarkeit wird die Registry den Trademark Claims Service unterstützen (vgl. Ziffer 4). Die besonderen Anforderungen und/oder Einschränkungen der vorliegenden Policy finden keine Anwendung mehr.

12. AUKTION

Liegen für eine bestimmte Domain im Rahmen der Landrush-Phase mehrere erfolgreiche Bewerbungen vor, so haben die erfolgreichen Bewerber die Möglichkeit, die betroffene Domain im Rahmen einer Auktion zu erwerben.

Eine Berechtigung zur Auktionsteilnahme besteht also nur dann, wenn die konkurrierenden Bewerber die Voraussetzungen der vorliegenden Policy sowie diejenigen der **.VOTING Eligibility Policy** erfüllen.

Die Auktionsdurchführung ist derzeit noch nicht vollständig festgelegt. Die Registry wird den genauen Ablauf sowie die weiteren Voraussetzungen der Auktionen rechtzeitig auf ihrer Webseite veröffentlichen und alle Bewerber hiervon per E-Mail informieren.

13. HAFTUNG / FREISTELLUNG

Für die Haftung der Registry gegenüber Registranten gelten die folgenden Regelungen.

Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Registry, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt werden, haftet die Registry unbeschränkt. Ebenso unbeschränkt haftet die Registry nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Registry haftet stets in voller Höhe und unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen, ungeachtet dessen, ob die Verletzung durch sie selbst, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verschuldet worden ist.

.VOTING Phased Roll-out Policy

Die Haftung für nicht grob fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung einer Hauptpflicht oder Kardinalpflicht - eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf - ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Registrant ist verpflichtet, die Registry und alle sonstigen Parteien, die an der Registrierung einer .VOTING Domain beteiligt sind, von allen Schäden einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Registrierung und/oder aus der Nutzung einer .VOTING Domain entstehen können. Hierin sind sowohl gerichtliche, als auch außergerichtliche Ansprüche umfasst, wenn der Registrant die Inanspruchnahme verschuldet hat.

14. SONSTIGES

Alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten mit der Registry ist der Sitz der Valuetainment AG, mithin Tägerwilen / Schweiz.

Es gilt ausschließlich Schweizer Recht.

Sollte eine Bestimmung dieser Policy ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Übersetzungen dieser Registrierungsbedingungen erfolgen lediglich unverbindlich. Maßgeblich ist die deutsche Fassung.